

Aktenzeichen:

11 RV 604 / 59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 6. April 1960

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 6. April 1960, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n

als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom
6. November 1958 wird aufgehoben. Die Sache wird
zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin, Fritz H---, starb am 6. Oktober 1944; er war Betriebsleiter bei der Bremer Lagerhausgesellschaft und gleichzeitig Luftschutzleiter für den Bereich Europahafen-Nord. Am 6. Oktober 1944 befand er sich, da er keinen Dienst hatte, in seiner Wohnung. Gegen 20.00 Uhr wurde Fliegeralarm gegeben, ein Bombenangriff auf Bremen folgte. Unmittelbar vor dem Bombenangriff verließ der Ehemann der Klägerin seine Wohnung und suchte den in der Nähe befindlichen Luftschutzbunker auf. Dort erlitt er einen Herzanfall, an dem er verstarb. Die Klägerin beantragte im Januar 1952 Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Sie legte eine Bescheinigung der früheren DRK-Helferin Meta K--- vor, die darin angab, der Ehemann der Klägerin sei wahrscheinlich infolge Schockeinwirkung an einem Herzschlag verstorben. Der Prokurist der Bremer Lagerhausgesellschaft, N---, gab an, daß er mit dem Verstorbenen während des Fliegeralarms mehrmals telefoniert habe; er habe in seiner Eigenschaft als Werkluftschutzleiter den Ehemann der Klägerin laufend über die Luftlage unterrichtet, ihn kurz vor dem Angriff nochmals angerufen und ihm mitgeteilt, es stünde ein Großangriff auf Bremen bevor. Der praktische Arzt Dr. T--- bescheinigte in einem Attest vom 9. Mai 1953, er habe den Ehemann der Klägerin im Mai/Juni 1943 und im April 1944 jeweils einmal behandelt; der Verstorbene habe an allgemeiner Nervenschwäche und an einem Bluthochdruck gelitten. Das Versorgungsamt (VersorgA.) Bremen lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 7. März 1955 ab. Die Klägerin legte Widerspruch ein und trug vor, ihr Ehemann habe aus Gründen des Werkluftschutzes bis zur letzten Minute in seiner Wohnung am Fernsprecher bleiben und dann in großer Eile den Bunker aufsuchen müssen. Die Klägerin legte auch eine weitere Erklärung des Prokuristen N--- vor; dieser führte darin aus, der Ehemann der Klägerin sei ihm als Oberleiter der Bremer Lagerhausgesellschaft unterstellt gewe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sen; am Angriffstage habe der Verstorbene jedoch keinen Dienst gehabt; er habe aber mit ihm als Werkluftschutzleiter in Verbindung bleiben müssen, da er sich, auch wenn er keinen Dienst hatte, im Falle eines Angriffs sofort im Betrieb habe einfinden müssen; als der Großangriff auf Bremen erkannt worden sei, habe er den Ehemann der Klägerin angerufen und ihn aufgefordert, den Bunker aufzusuchen. Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt (LVersorgA.) Bremen durch Bescheid vom 5. November 1955 zurück. Die Klägerin erhob Klage bei dem Sozialgericht (SG.) Bremen. Das SG. hörte die DRK-Helferin Meta R=, den Prokuristen N= und die Eheleute M=, die bis zum Fliegeralarm auch in der H= 'schen Wohnung waren, als Zeugen; es hob durch Urteil vom 25. Januar 1957 den Bescheid vom 7. März 1955 und den Widerspruchsbescheid vom 5. November 1955 auf und verurteilte die Beklagte, an die Klägerin ab 1. Juni 1952 Witwenrente zu zahlen. Dieses Urteil führte die Beklagte durch Bescheid vom 13. Mai 1957 nach § 154 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus. Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG.) Bremen durch Urteil vom 6. November 1958 das Urteil des SG. Bremen vom 25. Januar 1957 "und den Ausführungsbescheid des VersorgA. Bremen vom 13. Mai 1957" auf und wies die Klage ab: Der Ehemann der Klägerin habe, wie sich aus der ärztlichen Mitteilung des praktischen Arztes Dr. T= ergebe, an einem Bluthochdruck gelitten, dieses Leiden habe nach dem Gutachten des Medizinaldirektors Dr. W= auch ohne Hinzutreten weiterer Umstände einen plötzlichen Herztod bewirken können; der Tod könne deshalb nur dann als Folge des Fliegeralarms angesehen werden, wenn er andernfalls in absehbarer Zeit nicht eingetreten wäre; dies lasse sich jedoch nicht feststellen; es bestehe kein Anhalt, daß der Ehemann der Klägerin durch den Fliegeralarm besonders seelisch beeindruckt worden wäre; er sei über den Fliegeralarm hinaus in seiner Wohnung geblieben; dieses Verhalten sei luftschutzwidrig gewesen; der Zeuge N= habe im Laufe des Verfahrens darüber wechselnde Angaben gemacht, er habe das Verhalten des Ehemannes der Klägerin nicht erklären und rechtfertigen können; wenn der Ehemann der Klägerin ohne Grund erst unter dem Eindruck des unmittelbar bevorstehenden Angriffs dem Bunker zugeeilt sei, dann möge dieses eilige



Aufsuchen des Bunkers sein Hochdruckkleiden ungünstig beeinflußt haben; ob dies der Fall gewesen sei, lasse sich heute nicht mehr feststellen; selbst wenn es der Fall gewesen wäre, würde es sich um eine selbstgeschaffene Gefahrenlage gehandelt haben.

Das Urteil wurde der Klägerin am 25. April 1959 zugestellt. Die Klägerin legte am 23. Mai 1959 Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG. Bremen vom 6. November 1958 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG. Bremen vom 25. Januar 1957 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Klägerin begründete die Revision am 23. Juni 1959: Das LSG. habe die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt; es habe zu Unrecht festgestellt, der Ehemann der Klägerin habe sich luftschutzwidrig verhalten, es habe den Bekundungen des Zeugen N===== entnehmen müssen, daß der Ehemann der Klägerin pflichtgemäß gehandelt habe, wenn er über den Fliegeralarm hinaus in telefonischer Verbindung mit dem Zeugen geblieben sei; das LSG. habe, wenn es insoweit über die Aufgaben und Pflichten des Ehemannes der Klägerin als Luftschutzleiter noch Zweifel gehabt habe, den Zeugen N===== nochmals hören und auch den von der Klägerin benannten Betriebsführer der Bremer Lagerhausgesellschaft, Dr. E=====, als Zeugen vernehmen müssen; das LSG. habe auch nicht feststellen dürfen, daß es unsinnig gewesen sei, von dem Ehemann der Klägerin zu verlangen, daß er mit der Luftschutzleitung seines Betriebes in Verbindung bleibe, um gegebenenfalls nach einem Angriff auf das Hafengebiet den Weg zu seiner Arbeitsstätte anzutreten; auch in medizinischer Hinsicht habe das LSG. den Sach-



verhalt nicht hinreichend aufgeklärt; es habe zunächst den praktischen Arzt Dr. T===== hören müssen; es wäre dann zu dem Ergebnis gekommen, daß der Blutdruck des Ehemanns der Klägerin nicht ungewöhnlich hoch und der Ehemann der Klägerin keineswegs von einem plötzlichen Herztod bedroht gewesen sei; die spärlichen Unterlagen hätten dem Sachverständigen Dr. W===== eine konkrete Beurteilung des Einzelfalles nicht erlaubt; deshalb beschränke sich sein Gutachten auf allgemeine Ausführungen über den möglichen Herztod bei Hochdruckkranken; wenn das LSG. den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt hätte, so wäre der Sachverständige Dr. W===== möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, die Klägerin rügt mit Recht, das Verfahren des LSG. leide an wesentlichen Mängeln.

Die Feststellungen, die das LSG. über die Ursache des plötzlichen Herztodes des Ehemannes der Klägerin getroffen hat, sind nicht in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise zustande gekommen; das LSG. hat die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären (§ 103 SGG), verletzt. Das LSG. hat festgestellt, der Ehemann der Klägerin habe an erhöhtem Blutdruck gelitten; es hat diese Feststellung auf die Mitteilung des praktischen Arztes Dr. T===== vom 9. Mai 1953 und auf das Gutachten, das Medizinaldirektor Dr. W===== in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. abgegeben hat, gestützt. Dr. T===== hat mitgeteilt, der Ehemann der Klägerin sei am 25. Mai und 25. Juni 1943 sowie am 3. April 1944 von ihm behandelt worden; der Ehemann der Klägerin habe an allgemeiner Nerven-



schwäche und an Bluthochdruck gelitten; für die Zeit vor 1943 seien Aufzeichnungen bei ihm nicht mehr vorhanden. Auf diese Mitteilung des Dr. T----- gründet sich das Gutachten des Medizinaldirektors Dr. W----- . In diesem Gutachten beschränkt sich Dr. W----- auf allgemeine Ausführungen über den möglichen Herztod bei Hochdruckkranken; er kommt zu dem Ergebnis, es sei ihm aus den vorliegenden Unterlagen "nicht möglich, als ausreichend wahrscheinlich ansehen zu können, daß ein ursächlicher Zusammenhang des § 1 BVG zu bejahen ist, auch nicht in dem Sinne, daß der Tod durch das Ereignis vom 6. Oktober 1944 um mindestens ein Jahr früher eingetreten ist". Die Sachaufklärung, die zu diesem Gutachten geführt hat, ist jedoch unzureichend gewesen. Das LSG. hat zunächst versuchen müssen, die genauen Blutdruckwerte festzustellen, es hat sich nicht mit der insoweit allgemein gehaltenen Mitteilung von Dr. T----- begnügen dürfen; die genauen Blutdruckwerte hat das LSG. möglicherweise durch Befragen des Dr. T----- feststellen können. Das LSG. hat diesen Arzt auch über die weiteren Befunde und Symptome der Krankheit des Ehemannes der Klägerin, die für die Gesamtbeurteilung wesentlich gewesen sind, sowie über Art und Erfolg einer etwaigen Heilbehandlung hören müssen. Es hat diese Möglichkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären, ausnutzen müssen, zumal Dr. T----- wie sich aus seiner Mitteilung vom 9. Mai 1953 ergibt, jedenfalls für die Zeit von 1943 an Aufzeichnungen über die Befunde, die er bei dem Ehemann der Klägerin erhoben hat, besitzt. Auf die genauen Blutdruckwerte ist es entscheidend angekommen. Hätte sich ergeben, daß der Blutdruck des Ehemannes der Klägerin nicht übermäßig hoch gewesen ist und daß die Symptome einer schweren Erkrankung gefehlt haben, so wären möglicherweise der Sachverständige Dr. W----- und das LSG. in der Beurteilung der Todesursache zu einem anderen Ergebnis gekommen. Die Feststellung des LSG., der erhöhte Blutdruck sei die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne für den Tod des Ehemannes der Klägerin gewesen, beruht danach auf einer unzureichenden Sachaufklärung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Auch die Feststellung des LSG., der Ehemann der Klägerin habe sich luftschutzwidrig verhalten und damit eine "eigene Gefahrenquelle" geschaffen, ist nicht in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise zustande gekommen. Vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG. aus - auf den es ankommt - ist entscheidend gewesen, ob für den Ehemann der Klägerin eine dienstliche Veranlassung bestanden hat, über den Fliegeralarm hinaus in seiner Wohnung zu bleiben und den Luftschutzbunker erst unmittelbar vor Einsetzen des Luftangriffs aufzusuchen. Zu Unrecht hat das LSG. angenommen, der Zeuge NIEBER habe insoweit im Laufe des Verfahrens wechselnde Angaben gemacht. Gegenüber der Versorgungsverwaltung hat NIEBER am 19. März 1955 erklärt, die fernmündliche Verbindung zwischen ihm und dem Ehemann der Klägerin während des Fliegeralarms sei notwendig gewesen, weil der Luftschutzleiter, auch wenn er keinen Dienst gehabt habe, im Falle eines Angriffs auf das Werk sofort im Betrieb habe erscheinen müssen. Ebenso hat der Zeuge NIEBER am 8. Oktober 1955 erklärt, der Ehemann der Klägerin und die übrigen Luftschutzleiter hätten, auch wenn sie dienstfrei gehabt hätten, telefonisch mit der Gesamterkluftschutzleitung in Verbindung bleiben müssen; sie hätten stets erreichbar sein müssen. Hiermit stimmt es überein, wenn der Zeuge NIEBER vor dem SG. am 25. Januar 1957 wörtlich bekundet hat: "Der Einsatz dieser Leute (Werkluftschutzleiter) war so geregelt, daß sie auch an Tagen, an denen sie dienstfrei hatten, in Verbindung mit der Gesamterkluftschutzleitung standen, um erforderlichenfalls nach einem Angriff, bei dem Schäden aufgetreten wären, in ihrem Bereich das Wichtigste zu veranlassen." Die Annahme des LSG., die Angaben des Zeugen NIEBER hätten im Laufe des Verfahrens gewechselt, steht sonach mit dem Inhalt der Akten offensichtlich nicht im Einklang. Unter diesen Umständen hat das LSG. die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten,



wenn es festgestellt hat, der Ehemann der Klägerin habe keine dienstliche Veranlassung gehabt, über den Fliegeralarm hinaus in seiner Wohnung zu bleiben; dabei kann dahingestellt bleiben, ob es sinnvoll gewesen ist, von dem Ehemann der Klägerin zu erwarten, daß er sich im Falle eines Angriffs auf das Hafengebiet unverzüglich zu seiner Arbeitsstätte begeben. Wenn das LSG. an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen N----- Zweifel gehabt hat, so hat es dem Zeugen entsprechende Vorhalte machen und außerdem den damaligen Betriebsführer Dr. E----- als Zeugen vernehmen müssen; es hat daher auch insoweit seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt. Die Feststellungen des LSG. sind daher für das Bundessozialgericht nicht bindend (§ 163 SGG).

Die Revision, die hiernach statthaft ist, hat die Klägerin form- und fristgerecht eingelegt und begründet; sie ist daher zulässig. Sie ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG., wenn es den Sachverhalt erschöpfend aufklärt und das Gesamtergebnis einwandfrei würdigt, zu einem anderen Ergebnis gelangt. Das Urteil ist daher aufzuheben; gleichzeitig ist die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG. wird bei seiner Entscheidung auch zu beachten haben, daß der Bescheid vom 13. Mai 1957, durch den die Beklagte das Urteil des SG. vom 25. Januar 1957 nach § 154 Abs. 2 SGG ausgeführt hat, nicht gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG. geworden ist (vgl. dazu BSG. 9 S. 169).



Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)